

Handelsgericht Wien Marxergasse 1a 1030 Wien Tel: 01/515 28 531

Bitte diesen Ordnungsbegriff in allen Eingaben anführen

DVR: 0000550922

An

007 41 Cg 44/07I -4

Mag. Stefan TRAXLER Rechtsanwalt Spitalmühigasse 16/3 2340 Mödling

RA MAG. TRAXLER

1 1. Juli 2007

EINGANG 7

RECHTSSACHE:

Kläger: Verein gegen Tierfabriken Waldhausengasse 13/1 1140 Wien

Beklagter: Günther Platter Herrengasse 7 1014 Wien vertreten durch: Mag. Stefan TRAXLER Rechtsanwalt Spitalmühlgasse 16/3 2340 Mödling Tel: 02236/86 06 80

vertreten durch: Suppan & Spiegl Rechtsanwälte GmbH Konstantingasse 6~8/9 1160 Wien Tel: 494 69 01

WEGEN: 21.620,00 EUR samt Anhang (Gewerblicher Rechtsschutz/Urheberrecht)

Die Klage und der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung werden zurückgewiesen.

Begründung:

Die klagende Partei begehrte mit ihrer am 25.5.2007 bei diesem Gericht eingegangenen Klage samt Antreg auf Erlassung einer einstweiligen Verfügungdie Unterlassung der Verbreitung von Behauptungen, die der Beklagte als Bundesminister für inneres in Beantwortung einer Anfrage einer Abgeordneten zum Nationalratan die Präsidentin des Nationalrates beantwortet habe und die in der Folge auf der Website des Parlamentsöffentlich zugänglich gernacht worden sei. Die Außerungen des Beklagten würden das Tatbild des § 1330 Abs. 1 und auch Abs. 2 ABGB erfüllen und habe derBeklagte die Unwahrheit der inkriminierten Tatsachenbehauptungen kennen müssen. Die Behauptungen des Beklagten seien auf der Homepage des Parlaments nach wie vor abrufbar und sei dadurch Wiederholungsgefahr gegeben. Der Beklagtebeantragte die Zurückweisung der Klage und brachte vor, dasszur Sicherung dieses Begehrens auch die Erlassung einer EV nicht zulässig sei. Er habelm Rahmen einer parlamentarischen Angehrens auch die Erlassung einer EV nicht zulässig sei. Er habelm Rahmen einer parlamentarischen Angehrens auch die Erlassung einer EV nicht zulässig sei. Er habelm Rahmen einer parlamentarischen Angehrens auch die Erlassung einer EV nicht zulässig sei. Er habelm Rahmen einer parlamentarischen Angehrens einer parlamentari

Der Beklagtebeantragte die Zurückweisung der Klage und brachte vor, dasszur Sicherung dieses Begehrens auch die Erlassung einer EV nicht zulässig sel. Er habelm Rahmen einer parlamentarischen Anfragebeantwortung unmittelbar in seinen Tätigkeitsbereich in Ausübung seines Amtes als Bundesminister und würden Schadenersatzansprüche für derartige Handlungen ausschließlich dem Amtshaftungsgesetzes unterliegen. Die Inkriminierten Behauptungen seien im Rahmen eines Hoheitsaktes aufgestellt worden und würde der Anspruch auf Unterlassung oder Widerruf derartiger Behauptungen unters Amtshaftungsgesetz fallen und somitweder gegen das Organ noch gegen den Rechtsträger durchgesetzt werden.

Der Beklagtehat am 15.3.2007 die Anfrage der Abgeordneten zum NationalratMag. Brigid Weinzinger, Freundinnen und Freunde, vom 28.1.2007 unter der Nr. 284/J schriftlich gerichtet an die Präsidentin des Nationalrates, Mag. Barbara Prammer beantwortot. Diese Beantwortung unter Nr. XIII.GP.—Nr.262/AB ist auf der Website des Parlaments öffentlich zugänglich. Der Beklagte hat die Beantwortung dieser parlamentarischen Anfrage alsBundesminister für Inneresdurchgeführt und ist sohln als hoholtliches Organtätig geworden und ist die Handlung der Hoholtsverwaltungzuzuzählen. Gegen den Organwalter kann wegen des § 1 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 5 AHG nicht vorgegangen werden.

Hat ein Organ Im Zusammenhang mit seiner hoheitlichen Tätigkeit gegenüber Dritten falsche Tatsachen behauptet, so besteht gegen dieses kein privatrechtlicher Anspruch auf Unterlassung oder Widerruf. Nach derRechtsprechung unterliegt der Unterlassungs- und Widerrufsanspruch wegen Verbreitung kreditschädigendor Tatsachen nach § 1330 ABGB den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 u. des § 9 Abs. 5 AHG. Nach nunmehr ständiger Rechtsprechung sind gegen des Organaus dessen hoheitlichem Handeln gerichteten Klagen in jedem Fall zurückzuweisen.

Zur Sicherung solcher Begehren ist auch die Erlassung einer EV nichtzulässig (OGH 1 Ob 38/04a).

Selte 1

Handelsgericht Wien Gerichtsabteilung 41, am 9. Juli 2007

MMag. Liselotte ECKL (RICHTERIN)

007 041 CG*** 000044 2007 1VC 001 001 00010 B797 B 02

Solto 2